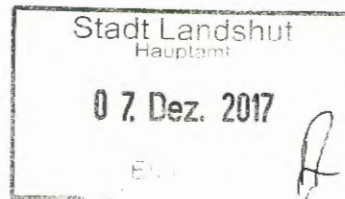


Ur-620



An den
Stadtrat der Stadt Landshut



Landshut, 07.12.2017

Dringlichkeitsantrag zum Dultsenat am 18.12.2017

Der Dultsenat möge beschließen:

Die bloße Mitgliedschaft eines Bewerbers zu den Landshuter Dulthen in einer politischen Partei oder unabhängigen Wählervereinigung stellt keinen Grund für eine Befangenheit eines entsprechenden Mitglieds des Senats für Messen, Märkte und Dulthen nach den Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung dar.

Begründung:

Von einem Bewerber zur Herbstdult 2018 und auch in den Medien wird derzeit der Vorwurf der „Spezialwirtschaft“ bei der Vergabe von Festzelten bei den Landshuter Dulthen erhoben. Dagegen helfen nur Transparenz und eindeutige Verfahrensbestimmungen.

Die beantragte Regelung entspricht den Vorgaben der Bayer. Gemeindeordnung. Da viele der Bewerber Mitglieder in politischen Parteien oder unabhängigen Wählervereinigungen sind, müsste ansonsten von allen Bewerbern die Mitteilung gefordert werden ob entsprechende Mitgliedschaften bestehen.

Die Angelegenheit ist dringlich, da bereits im nächsten Dultsenat am 18.12.2017 weitere Festzeltvergaben erfolgen sollen.

Robert Mader, Fraktionsvorsitzender